



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Roland Günther
Tel.: +43 (316) 877-6912
Fax: +43 (316) 877-6900
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1293/2012-27; Bezug: BMNT-LE.4.3.1/0002- Graz, am 03.04.2018
 ABT10-51691/2015-141 RD 2/2018
Ggst.: Pflanzenschutzgesetz 2018, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Februar 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes 2018 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1 Abs. 2:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist Schnittholz umfasst, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat – daher, wenn es säumig oder baumkantig bzw. geschwartet geschnitten ist. Sollte auch vollkantiges Schnittholz (mit sauberen Schnittkanten) umfasst sein, wird angeregt, die Formulierung entsprechend zu ergänzen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

In Hinblick auf die Textierung in Abs. 2 wird folgende Ergänzung angeregt:

„3. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern ihnen die amtlichen Stellen [...]“

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Die Aufzählung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 sollte um den Artikel 52 ergänzt werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Wortfolge „phytosanitären Erfordernisse“ im 1. und 2. Satz sollte vor dem Begriff „phytosanitären“ um das Wort „geltenden“ ergänzt werden.

Zu § 9 Abs. 8:

Die Wortfolge „vor dem Verlassen des Hoheitsgebietes“ im 1. Satz scheint den Eindruck zu erwecken, es dürften nach dem Verlassen des Hoheitsgebietes Tätigkeiten vorgenommen werden, durch die die phytosanitäre Sicherheit der Sendung beeinträchtigt werden könnte. Es wird angeregt, diese Wortfolge entweder zu streichen oder in den Erläuterungen ergänzend auszuführen, wie diese Bestimmung zu verstehen ist.

Zu § 11 Abs. 1 und 2:

In den Erläuterungen zu diesen beiden Absätzen sollte klärend ausgeführt werden, dass die Wortfolge „Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten“ auch Unternehmer, registrierte Unternehmer, ermächtigte Unternehmer und andere Betriebe umfasst. Es wird weiters angeregt, Abs. 2 zu teilen und für den 2. Satz einen eigenen Abs. 3 vorzusehen.

Zu § 12 Abs. 1 Z 2:

Auf Grund der Verschiedenartigkeit der genannten Maßnahmen in Ziffer 2 (Überwachung, örtliche Beschränkung, Verbot) wird folgende Aufteilung bzw. Einfügung einer weiteren Ziffer angeregt:

- „2. die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schädlinge auftreten können, durch die zuständige Behörde;
3. die örtliche Beschränkung oder das Verbot des örtlichen Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Schädlingen sowie Überträgern von Schädlingen durch die zuständige Behörde, soweit dies erforderlich ist;“

Zu § 13 Abs. 3.

Nach Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfs hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, dass die Übermittlung von Notfallplänen gemäß Artikel 25 oder Aktionsplänen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu koordinieren ist. Nach den gegenständlichen Erläuterungen soll Abs. 3 im Sinne eines effizienten Meldewesens gegenüber der Europäischen Kommission (die Übermittlungspflicht trifft diesbezüglich den Bund) eine entsprechende Koordinierung der Bundesländer untereinander und gegenüber dem Bund sicherstellen und soll dies die bisher lediglich informell ausgeübte Praxis auf eine institutionalisierte Ebene heben.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass aus der Formulierung des Abs. 3 und den Erläuterungen nicht ausreichend klar hervorgeht, was mit der Koordinierung der Übermittlung von Notfallplänen oder Aktionsplänen gemeint ist. Die zu erstellenden Notfallpläne für die prioritären Schädlinge werden jedenfalls bundesweit einheitlich zu erstellen sein, während die im Anlassfall zu erstellenden Aktionspläne auf Basis der Notfallpläne auch von regionaler oder lokaler Relevanz sein können. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und in Anlehnung an Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird es als notwendig erachtet, dass die Koordinierungsaufgabe vom Bund wahrgenommen wird. Die Länder sollen allenfalls zur Mitarbeit bei der Erstellung der Notfallpläne verpflichtet werden.

§ 13 Abs. 3 und ein zusätzlicher Abs. 4 könnten daher lauten wie folgt:

„(3) Die Landesgesetzgebung hat die Mitwirkung bei der von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus koordinierten Erstellung von Notfallplänen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorzusehen.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Erstellung von Aktionsplänen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 und deren Übermittlung an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vorzusehen.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.